PFLEGEN & WOHNEN HAMBURG
In Gemeinschaft leben. Seit 1619

Heimentgelte PFLEGEN & WOHNEN WILHELMSBURG

Beispiel: Ein Platz der Normalstationären Pflege (NSP) im Einzelzimmer

Monatliches Entgelt	Pflegegrad 1*	2	3	4	5
Pflegesatz	2.184,16 €	3.184,06 €	3.698,16 €	4.234,16 €	4.475,09 €
Azubi-Refinanzierung	229,67 €	229,67 €	229,67 €	229,67 €	229,67 €
Unterkunft/ Verpflegung	1.181,21 €	1.181,21 €	1.181,21 €	1.181,21 €	1.181,21 €
Investitionskosten**	1.026,98 €	1.026,98 €	1.026,98 €	1.026,98 €	1.026,98 €
Abzügl. max. Leistung der Pflegekasse	-131,00 €	-805,00 €	-1.319,00 €	-1.855,00 €	-2.096,00 €
Abzügl. Leistungszuschlag nach §43c SGB XI (15 % bis 12 Monate)***		-391,31 €	-391,32 €	-391,32 €	-391,31 €
Eigenanteil im Monat	4.481,99 €	4.425,61 €	4.425,70 €	4.425,70 €	4.425,64 €

Stand 01.01.2026 *keine vollstationäre Aufnahme Gerechnet bei 30,42 Tagen pro Monat

• Erläuterungen zum Heimentgelt:

Das Heimentgelt besteht aus drei Teilen, die jeweils verschiedenen gesetzlichen Regelungen unterworfen sind.

A. Pflegevergütung

Die Pflegevergütung richtet sich nach dem Pflegegrad, in den der/die Bewohner:in vom Medizinischen Dienst (MD) eingestuft wurde. Sie wird zu einem Teil von der Pflegeversicherung in Form von monatlichen Pauschalen getragen. Der verbleibende Anteil der Pflegevergütung ist von dem/der Bewohner:in als Eigenanteil zu übernehmen. Durch die Pflegevergütung werden neben Pflegesachkosten insbesondere die Kosten des Pflege- und Betreuungspersonals und die Auszubildenden finanziert.

***Hinweis:** Die Pflegeversicherung übernimmt nach §43c SGB XI für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 in vollstationären Pflegeeinrichtungen **(gilt nicht für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege)** Leistungszuschläge für die pflegebedingten Aufwendungen. Die Höhe der monatlichen Zuschläge ist dabei abhängig von der Verweildauer der Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflege:

Verweildauer von 0 bis 12 Monaten: 15 %,
Verweildauer von 13 bis 24 Monaten: 30 %,
Verweildauer von 25 bis 36 Monaten: 50 %
Verweildauer von mehr als 36 Monaten: 75 %.

B. Unterkunft und Verpflegung

Im Heimentgelt enthalten sind vier Mahlzeiten tägl. sowie Zwischenmahlzeiten, nach Bedarf, Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft; Zimmerreinigung; Bettwäsche und Handtücher werden gestellt; persönliche Wäsche wird gewaschen.
Diese Kosten werden von dem/der Bewohner:in getragen. Ist diese:r bzw. sind die Angehörigen aufgrund der finanziellen Verhältnisse hierzu nicht in der Lage, übernimmt das Sozialamt auf Antrag die Kosten.

C. Investitionskostenanteil

Diese Kosten werden, analog den Kosten für Unterkunft und Verpflegung, ebenfalls von dem/der Bewohner:in getragen bzw. von den zuständigen Sozialbehörden. Sie ergeben sich aus den Kosten des Gebäudes und der Sachausstattung, Instandhaltungskosten, Miet- und Leasingkosten sowie Zinsen.
**Bei Kostenübernahme durch das Sozialamt beträgt der Investitionskostensatz 979,52 €.

Zusatz- und Sonderleistungen

- Spezielle Pflegeleistungen:
  - In der Besonderen Dementenbetreuung beträgt der monatliche Eigenanteil **5.156,33 €**.
    (Bei einem Leistungszuschlag nach §43c SGB XI von 15 %, vgl. Seite 10, A. Pflegevergütung.)

- Unser Heimentgelt beinhaltet:
  - Vier Mahlzeiten pro Tag sowie Zwischenmahlzeiten nach Bedarf
  - Getränke, wie Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft
  - Zimmerreinigung
  - Bettwäsche, Handtücher werden gestellt
  - Persönliche Wäsche wird gewaschen

- Sonderleistungen Telefon:
  - Grundgebühr inkl. aller Gesprächskosten mtl. **16,50 €**

- Kurzzeit- und Verhinderungspflegesatz:
  - Zuzahlung pro Tag: **72,61 €**
  - Die Beteiligung an der Pflegevergütung seitens der Pflegekasse liegt für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege bei maximal 3.539,00 EUR pro Kalenderjahr. Die individuelle Kostenbeteiligung wird durch die Pflegekassen bewilligt und ist abhängig von dem jeweiligen Pflegegrad, der Verweildauer und bereits im laufenden Jahr in Anspruch genommenen Leistungen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten werden von den Pflegekassen nicht übernommen.

Bitte beachten Sie: Nebenkosten, wie z. B. Fußpflege, Friseur, Arzneimittel, persönliche Körperpflegeartikel etc. sind durch die Heimkosten **nicht** abgedeckt!